



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

58. Jg. Nr. 14 / 26. August 2002

## Inhaltsübersicht

### Schulwesen

Rechtsverordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Hohenfels (Grundschule und Teilhauptschule I) und Parsberg (Hauptschule) vom 19. Juli 2002 Nr. 530-5102 NM-13 .....	38
Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 13. August 2002 Nr. 530-5102 SAD 28 .....	38
<b>Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände</b>	
Haushaltssatzung 2002 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost .....	39

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie für das Haushaltsjahr 2002 .....	39
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2002 .....	39

## Rechtsverordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Hohenfels (Grundschule und Teilhauptschule I) und Parsberg (Hauptschule) vom 19. Juli 2002

Nr. 530-5102 NM-13

Aufgrund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Die Jahrgangsstufen fünf und sechs aus dem Gebiet des Marktes Hohenfels werden von der Volksschule Hohenfels (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Parsberg (Hauptschule) umgesprengelt.

### § 2

(1) § 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Hohenfels, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 230 (RABl S. 76), geändert durch Verordnung vom 6. August 1991 Nr. 240-5102-NM 7 (RABl S. 39), erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung Volksschule Hohenfels (Grundschule).“

(2) § 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Parsberg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 3. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 223 (RABl S. 67), zuletzt geändert mit Verordnung vom 6. August 1991 Nr. 240-5102-NM 7 (RABl S. 39), erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Volksschule Parsberg (Hauptschule) werden bestimmt:

- das Gebiet der Stadt Parsberg,
- das Gebiet des Marktes Hohenfels,
- das Gebiet des Marktes Lupburg und
- der Gemeindeteil Gastelshof der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.“

### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Regensburg, 19. Juli 2002  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 13. August 2002

Nr. 530-5102 SAD 28

Aufgrund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Es besteht eine öffentliche Volksschule mit dem Schulort in dem Markt Wernberg-Köblitz.

### § 2

Die Schule führt die Bezeichnung Volksschule Wernberg-Köblitz (Grund- und Hauptschule).

### § 3

Der Sprengel der Schule umfasst das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz.

### § 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 10. Juni 1987 Nr. 240-5102 SAD 1 (RABl S. 78) außer Kraft.

Regensburg, 13. August 2002  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Haushaltssatzung 2002 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost

Aufgrund von Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 76.420 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 14.570 €

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Hof, 10. Januar 2002

Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-Ost

Dieter Döhla  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie für das Haushaltsjahr 2002

### I.

Auf Grund § 16 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.770,00 EURO

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.720,00 EURO  
ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. Juli 2002 Nr. 230-1512 NEW-Z 2-18 festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Wieshuberstraße 3, 93059 Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 01. August 2002  
Zweckverband Regionale  
Entwicklung und Energie

Karl Haberkorn  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2002

### I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 21. Juni 2001 (RABl S. 37) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2060-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgabe mit 7.985,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.556,00 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 7.985,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) für Investitionsumlage wird auf 2.556,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 1999 mit 0,357871 € pro Einwohner.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 12. August 2002, Az.: 230-1512 AM-Z 1-2, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 13. August 2002  
Rettungszweckverband Amberg

Wolfgang Dandorfer  
Verbandsvorsitzender

<b>Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:</b>				
	Einwohner:	Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt	insgesamt:
Landkreis Amberg-Sulzbach	108.368	= 2.938 €	= 941 €	= 3.879 €
Landkreis Schwandorf	142.812	= 3.871 €	= 1.239 €	= 5.110 €
Stadt Amberg	43.367	= 1.176 €	= 376 €	= 1.552 €
	294.547	7.985 €	= 2.556 €	= 10.541 €